

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 9 VR 12.04

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 24. Mai 2004
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht V a l l e n d a r
als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren über den Antrag auf Gewährung vorläufigen
Rechtsschutzes wird eingestellt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließ-
lich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin hat ihren Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz mit Schriftsatz vom
14. Mai 2004 zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb in entsprechender An-
wendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 sowie § 162 Abs. 3 VwGO. Die
Streitwertfestsetzung beruht auf § 20 Abs. 3, § 13 Abs. 1 GKG.

Vallendar